

120-32-13/0
120-32-14/0

**Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD (VKA) zum 01.01.2017
Außertarifliche Verlängerung der Ausschlussfrist;**

I. Gutachten

1. Sachverhalt

Mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA)) ab 01.01.2017 ergaben sich hinsichtlich einiger Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Beschäftigtengruppen z.T. erhebliche Änderungen, sodass seitens OrgA bei einer Vielzahl von Stellen eine Neubewertung an Hand der neuen Tätigkeitsmerkmale erforderlich war.

Mit POA-Beschluss vom 08.05.2018 wurden im Stellenplan von JCN rückwirkend zum 01.01.2017 im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Entgeltordnung u.a. die Stellenwerte für Integrationsfachkräfte/Arbeitsvermittler/innen nach EGr. 9c TVöD bewertet.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen und der Komplexität der Überleitungs- bzw. Höhergruppierungsvorschriften der §§ 29 – 29c TVÜ-VKA hat sich PA in Abstimmung mit dem GPR bereit erklärt, den Beschäftigten alle für die Höhergruppierungsentscheidung wesentlichen Informationen in schriftlicher Form bereitzustellen. Nach der letzten Beschlussfassung im POA am 08.05.2018 und den notwendigen Abstimmungen zur Umsetzung mit OrgA und JCN wurden die Daten von PA aufbereitet und den Beschäftigten die entsprechenden Informationen über eine mögliche Höhergruppierung im Oktober zur Verfügung gestellt. Da die Entscheidung für eine Höhergruppierung im Einzelfall auch zu finanziellen Nachteilen führen kann, sollte den Beschäftigten, wie bisher, im Anschluss noch eine angemessene Zeit eingeräumt werden, um sich vor Antragstellung entsprechend beim GPR bzw. den Gewerkschaften beraten zu lassen.

Die Mehrzahl der beim Jobcenter beschäftigten Integrationsfachkräfte/Arbeitsvermittler/innen sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die aufgrund ihrer Qualifikation nach dem Besonderen Teil „Sozial- und Erziehungsdienst“ vergütet werden. Sie waren bisher der Entgeltgruppe S11b TVöD zugeordnet.

Für diese Beschäftigtengruppe besteht die Möglichkeit der Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 9c TVöD. Da außerhalb des Jobcenter Nürnbergs für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Entgeltgruppe 9c TVöD aufgrund der erforderlichen Spezialkenntnisse keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht, wird bei einer Beendigung der Beschäftigung bei JCN ein Weiterbeschäftigungsanspruch als Sozialpädagog/in in S11b bei der Stadt Nürnberg vertraglich zugesichert.

Mit § 29 b Abs. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVÜ-VKA haben die Tarifvertragsparteien den am 01.01.2017 aktiv Beschäftigten für eine mögliche Antragstellung eine Frist bis 31.12.2017 (Ausschlussfrist) eingeräumt. Im Unterschied zur allgemeinen sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 37 TVöD, nach der Entgeltansprüche „monatsweise untergehen“, verfällt der Anspruch nach dieser besonderen Ausschlussfrist mit

Fristablauf dem Grunde nach. Das bedeutet, dass diese Ansprüche nur mit einem Antrag bis 31.12.2017 geltend gemacht werden können. Nach diesem Termin eingehende Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Mit POA-Beschluss vom 26.09.2017 wurde die Antragsfrist für alle Beschäftigten, die bis 30.09.2017 noch nicht über eine eventuelle Höhergruppierungsmöglichkeit informiert wurden auf den 30.06.2018 verlängert. Nachdem trotz größter Bemühungen weiterhin nicht alle Stellen endgültig bewertet werden konnten und die Beschäftigten daher noch nicht über eine eventuelle Höhergruppierungsmöglichkeit informiert wurden, wurde mit Beschluss vom 05.04.2018, die bereits bis zum 30.06.2018 verlängerte Antragsfrist des § 29 b Abs. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVÜ-VKA für Beschäftigte, die bis 30.04.2018 noch keine Information zu einer möglichen Höhergruppierung auf Antrag erhalten haben, bis 31.12.2018 verlängert.

Aufgrund des für die o.g. Personengruppe vermehrten Beratungsbedarfes wird vorgeschlagen, die mit POA-Beschluss vom 05.04.2018 verlängerte Antragsfrist des § 29 b Abs. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVÜ-VKA nochmals bis 31.01.2019 zu verlängern.

2. Beschlussvorschlag

Die letztmals mit POA-Beschluss vom 05.04.2018 bis zum 31.12.2018 verlängerte Antragsfrist des § 29 b Abs. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVÜ-VKA wird für beim Jobcenter Nürnberg als Integrationsfachkräfte/Arbeitsvermittler/innen beschäftigte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bis **31.01.2019** verlängert.

II. Herrn Ref. I/II

III. a) GPR

b) GSBV

IV. PA

V. Ref. I/II /POA

Nürnberg, 23.11.2018
Personalamt

(26 62)

Abdruck:
OrgA/1